



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 12.12.2024  
C(2024) 8679 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 12.12.2024**

**über die Finanzierung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für  
Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und die Annahme des  
Arbeitsprogramms für das Jahr 2025**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12.12.2024

## über die Finanzierung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und die Annahme des Arbeitsprogramms für das Jahr 2025

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>2</sup> (im Folgenden „Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 110 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 erfolgt die Durchführung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen sowohl in direkter als auch in geteilter Mittelverwaltung.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 finanzieren die Mitgliedstaaten Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung.
- (3) Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 finanziert die Kommission Mehrländerprogramme oder auf Initiative der Kommission durchgeführte Maßnahmen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung.
- (4) Um die Durchführung der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen sicherzustellen, ist die Annahme eines Jahresarbeitsprogramms notwendig, das Einzellandprogramme, Mehrländerprogramme und auf Initiative der Kommission durchgeführte Maßnahmen umfasst.
- (5) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 muss das Jahresarbeitsprogramm den allgemeinen und spezifischen Zielen gemäß Artikel 2 der Verordnung entsprechen.
- (6) Für Mittel im Rahmen der direkten Mittelverwaltung ist es erforderlich, einen Finanzierungsbeschluss gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zu erlassen, in dem detaillierte Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1144/oj>.

<sup>2</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- (7) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind.
- (8) Für Mittel im Rahmen der direkten Mittelverwaltung ist es erforderlich, auf der Grundlage des Artikels 116 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 die Zahlung von Zinsen wegen verspäteter Zahlung vorzusehen.
- (9) Für die Zwecke der Durchführung von Einzellandprogrammen, Mehrländerprogrammen und Maßnahmen auf Initiative der Kommission ist es mit Blick auf eine flexible Durchführung des Arbeitsprogramms angezeigt, die Änderungen festzulegen, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 nicht als substantziell gelten.
- (10) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 muss das Arbeitsprogramm spezifische, zeitlich befristete Bestimmungen vorsehen, mit denen auf eine schwerwiegende Störung des Marktes oder einen Verlust des Verbrauchervertrauens reagiert werden kann. Daher ist es erforderlich, für den Bedarfsfall die Möglichkeit einer zusätzlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Laufe des Jahres vorzusehen.
- (11) Die Kommission hat die Gruppe für den zivilen Dialog zu Qualität und Absatzförderung angehört und Beiträge interessierter Kreise erhalten.
- (12) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

BESCHLIEßT:

*Artikel 1*  
*Das Arbeitsprogramm*

Der in den Anhängen I, II und III dargelegte jährliche Finanzierungsbeschluss, der das Arbeitsprogramm für die Durchführung der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern für das Jahr 2025 darstellt, wird angenommen.

Für die Mittel der Haushaltslinie 08 02 03 03 gilt das Arbeitsprogramm als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

*Artikel 2*  
*Beitrag der Union zu Mehrländerprogrammen und zu Maßnahmen auf Initiative der Kommission*

Der Höchstbeitrag der Union zu der Durchführung von Mehrländerprogrammen und von Maßnahmen auf Initiative der Kommission für 2025 beläuft sich auf 40 000 000 EUR und wird aus den Mitteln der Haushaltslinie 08 02 03 03 des Gesamthaushaltsplans der Union finanziert.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur umgesetzt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2025 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses des Haushaltsplans durch die Haushaltsbehörde verfügbar sind oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel bereitstehen.

*Artikel 3*  
*Gesamtbetrag für Einzellandprogramme*

Der für die Finanzierung von Einzellandprogrammen gemäß dem Arbeitsprogramm für 2025 vorgesehene Gesamtbetrag beläuft sich auf 92 000 000 EUR und wird aus den Mitteln der Haushaltslinie 08 02 03 02 des Gesamthaushaltsplans der Union finanziert, sofern die Mittel verfügbar sind.

*Artikel 4*  
*Flexibilitätsklausel*

Änderungen der Mittelzuweisungen für Einzellandprogramme, Mehrländerprogramme und Maßnahmen auf Initiative der Kommission, die insgesamt 20 % des in den Artikeln 2 und 3 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags der Union nicht überschreiten, gelten für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht substantiell, sofern sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken.

Der in den Artikeln 2 und 3 dieses Beschlusses festgesetzte Höchstbeitrag der Union darf um nicht mehr als 20 % erhöht werden.

Der zuständige Anweisungsbefugte darf die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vornehmen.

Brüssel, den 12.12.2024

*Für die Kommission*  
*Christophe HANSEN*  
*Mitglied der Kommission*